

# Unterstützungsfonds für Beschwerden in Vergabeverfahren

## Präambel

Um den gesetzlichen Auftrag zur Wahrung der beruflichen Belange der Gesamtheit ihrer Mitglieder und deren Beratung in Fragen der Berufsausübung umsetzen zu können, richtet die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen einen Unterstützungsfonds für Verfahrensbeschwerden in Vergabeverfahren ein.

Ziel des Fonds ist es, Mitglieder der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen inhaltlich und finanziell bei Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer zu unterstützen, die sich gegen diskriminierende und unfaire Auslobungen von Wettbewerben bzw. Verfahren nach Vergabeverordnung (VgV-Verfahren) richten und die von grundsätzlicher Bedeutung für den gesamten Berufsstand sind. Die AKNW verspricht sich durch die öffentliche Wirkung solcher Rügeverfahren eine Verbesserung der Fairness bei öffentlichen Vergabeverfahren. Die Klärung von Grundsatzfragen soll nicht von den finanziellen Möglichkeiten Einzelner abhängen.

## Gremium Unterstützungsfonds

Zur Prüfung der Unterstützung im jeweiligen Einzelfall wird das „Gremium Unterstützungsfonds“ eingerichtet.

Das Gremium Unterstützungsfonds prüft auf Antrag eines Mitglieds im Sinne einer ersten Einschätzung die vorgebrachten Beanstandungen. Im Fokus steht dabei insbesondere die Frage, ob der Sache grundsätzliche Bedeutung zukommt und ob sowie bis zu welchem Maximalbetrag deren rechtliche Verfolgung durch den Fonds finanziell unterstützt werden kann.

Das Gremium entscheidet nach freiem Ermessen; ein Rechtsanspruch auf eine finanzielle Unterstützung ist ausgeschlossen.

## Mitglieder des Gremiums Unterstützungsfonds

Dem Gremium Unterstützungsfonds gehören vier stimmberechtigte und zwei beratende Mitglieder an:

1. Mitglied des Präsidiums der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen.
2. Vorsitzende/r des Ausschusses „Wettbewerb und Vergabe“
3. Mitglied des Ausschusses „Wettbewerb und Vergabe“, nach Möglichkeit Vertreter eines öffentlichen Auftraggebers
4. Mitglied des Ausschusses „Wettbewerb und Vergabe“
5. Referent/in für Wettbewerbe und Vergabe der Geschäftsstelle (beratend)
6. Jurist/in aus der Rechtsabteilung der Geschäftsstelle (beratend)

## Arbeitsweise des Gremiums Unterstützungsfonds

Das Gremium Unterstützungsfonds tagt auf Zuruf, um in angemessener Zeit reagieren zu können. Das Votum des Gremiums wird mehrheitlich getroffen. Unabhängig von der Anwesenheit der Mitglieder sind drei positive Stimmen für eine Empfehlung zur finanziellen Unterstützung notwendig, darunter die des Mitglieds des Präsidiums der Architektenkammer NRW. Das

Gremium tagt in der Regel digital und stimmt offen digital ab. Im Falle eines positiven Votums ist der Vorstand der AKNW hierüber sowie nachfolgend über den Ausgang der Sache zu unterrichten.

## Form der Unterstützung

Die Geschäftsstelle berät das Mitglied im Sinne einer Ersteinschätzung zum Sachverhalt. Außerdem hat die Geschäftsstelle das Recht der Anwaltswahl, um die Qualität der anwaltlichen Beratung sicherzustellen.

Nach Freigabe können folgende Kosten – ggf. anteilig – übernommen werden:

- Rechtsanwaltskosten für die Prüfung und Abfassung eines Rügeschreibens, sofern ein solches noch aussteht;
- Rechtsanwaltskosten im Zusammenhang mit dem Nachprüfungsantrag vor der Vergabekammer;
- Gebühren der Vergabekammer.

Die anfallenden Kosten werden nach Vorlage der Rechnungen im freigegebenen Umfang erstattet. Die finanzielle Beteiligung an weiteren Verfahrensschritten (z.B. zweite Instanz) wird im Einzelfall im Gremium Unterstützungsfonds bewertet und ggf. nach o.g. Prozess durch den Vorstand freigegeben.

Informationen werden vertraulich behandelt.

## Voraussetzungen für die Unterstützung

Das Gremium Unterstützungsfonds legt die nachfolgenden Kriterien für ein positives Votum zugrunde:

- Es handelt sich um eine allgemein berufspolitisch relevante Fragestellung von grundsätzlicher Bedeutung.
- Der Sachverhalt ist durch das antragstellende Mitglied zur Vorlage so umfassend aufbereitet, dass das Gremium Unterstützungsfonds ihn sinnvoll in kurzer Zeit prüfen kann. Fristen dürfen nicht verstrichen sein.
- Eine externe, fachlich belastbare juristische Ersteinschätzung zur Erfolgsaussicht liegt bereits vor, oder die Erfolgsaussichten können vorläufig ausreichend durch die Geschäftsstelle der AKNW eingeschätzt werden Rüge bzw. Nachprüfungsantrag versprechen nach dieser Ersteinschätzung hinreichend Aussicht auf Erfolg.
- Bekanntmachung, Vergabeunterlagen sowie sonstige Unterlagen, aus denen der beschriebene Sachverhalt und der Kontext ersichtlich sind, z.B. Verhandlungsprotokolle, liegen vor.
- Es liegt eine Erklärung vor, dass bei einem (teilweisen) Obsiegen die zurückerhaltenen Vergabekammer-/Gerichtsgebühren bzw. die gegenüber der gegnerischen Partei geltend gemachten Anwaltskosten bis zur Höhe des von der Architektenkammer NRW gewährten Zuschusses an diese zurückgezahlt werden, und dass die erhaltene finanzielle Unterstützung zurückgezahlt wird, wenn die antragstellende Person mit der Vergabestelle einen Vergleich schließt und es in der Folge zu keiner Entscheidung hinsichtlich der zu prüfenden Rechtsfragen kommt.
- Es liegt eine Erklärung vor, dass die AKNW im Falle eines positiven Bescheids einer Förderung über den Verlauf und den Abschluss des Vergabenachprüfungsverfahrens

unverzüglich über den Fortgang informiert wird, z.B. durch zeitnahe Übermittlung der Schriftsätze aller Beteiligten des Verfahrens, der schriftlichen Hinweise der Vergabekammer und final durch Übermittlung der Entscheidung. Diese darf AKNW im Deutschen Architektenblatt sowie ihren weiteren Medien in anonymisierter Form veröffentlichen.

## Bereitstellung von Haushaltsmitteln

In den Haushaltsberatungen wird über die Höhe der nötigen Mittel entschieden (es ist angedacht, ab dem Jahr 2026 Haushaltsmittel in Höhe von maximal 30.000 Euro einzustellen). Je Verfahren kann das antragstellende Mitglied maximal eine Unterstützung von 15.000 Euro erhalten. Die Unterstützung gilt nur, soweit Mittel hierfür im jeweils laufenden Haushaltsplan vorhanden sind.

Für das Jahr 2025 könnten 10.000 Euro aus dem bestehenden Haushaltsentwurf zur Verfügung gestellt werden.

## Ablauf des Verfahrens

**Schritt 1:** Es wird empfohlen, den kritischen Sachverhalt zunächst in Form einer Bieterfrage an die auftraggebende Stelle zu richten.

**Schritt 2:** Wenn die Bieterfrage nicht zufriedenstellend beantwortet wird, bzw. für eine Bieterfrage keine Zeit bleibt, wird eine formlose Rüge formuliert, und auf dem gleichen Weg wie die Rückfrage an die auftraggebende Stelle geschickt. Die Rüge soll die Gründe der Beanstandung möglichst inkl. Verweis auf die zugehörigen Paragraphen des Vergaberechts präzise formulieren. Sofern nachfolgend auf den Unterstützungsfonds zurückgegriffen werden soll, empfiehlt es sich, schon vor Anbringung der Rüge Kontakt zur Geschäftsstelle der AKNW aufzunehmen und sich mit dieser abzustimmen.

**Schritt 3:** Wenn der Rüge nicht abgeholfen wird, kann ein Nachprüfungsverfahren vor der zuständigen Vergabekammer eingeleitet werden. Um die Unterstützung aus dem Fonds zu erhalten, sind innerhalb von i.d.R. 15 Kalendertagen ab Eingang der Mitteilung, dass der Rüge nicht abgeholfen wird, folgende Schritte nötig:

- a) Das Mitglied wendet sich an die AKNW, dass eine Unterstützung gewünscht wird, und übermittelt die zur Entscheidungsfindung notwendigen Unterlagen (s.o.). Das Gremium Unterstützungsfonds wird durch die Geschäftsstelle schnellstmöglich mit der Sache befasst, entscheidet unter Berücksichtigung laufender Fristen zeitnah über die Unterstützung und unterrichtet das Mitglied über das Ergebnis. Sofern eine Unterstützung beschlossen wird.
- b) Es wird ein externer Fachanwalt bzw. eine externe Fachanwältin für Vergaberecht zwecks eigenständiger Prüfung der Erfolgsaussichten und ggf. Durchführung des Nachprüfungsverfahrens beauftragt. Die Geschäftsstelle unterstützt bei der Auswahl und behält sich das Auswahlrecht vor. Die Beauftragung erfolgt durch das Mitglied.
- c) Die Geschäftsstelle wird über alle weiteren Schritte informiert und erhält alle Schreiben in Kopie; sie steht der anwaltlichen Vertretung des Mitglieds bei Bedarf als zusätzliche Ansprechpartnerin zur Verfügung. Auf Nachfrage der AKNW werden Schreiben mit ihr vor Versendung abgestimmt.

Weitere Informationen zum Ablauf und den Bedingungen von Rügen und Verfahren vor der Vergabekammer sind in der FAQ-Broschüre zur VgV zu finden ([https://www.aknw.de/fileadmin/user\\_upload/AKNW-Broschueren/AKNW\\_VgV\\_FAQ-2024\\_mit-Aenderungen\\_final.pdf](https://www.aknw.de/fileadmin/user_upload/AKNW-Broschueren/AKNW_VgV_FAQ-2024_mit-Aenderungen_final.pdf)).